

## **Erklärung zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen und zwingenden Schutzvorschriften**

- I. Der Auftragnehmer garantiert in diesem Zusammenhang, dass
  1. allen von ihm direkt oder indirekt (z.B. über Nachunternehmern oder Verleiher) eingesetzten Arbeitnehmern jedenfalls die Mindestarbeitsbedingungen, wie Mindestentgeltsätze (einschließlich etwaiger Überstundensätze) und bezahlter Mindestjahresurlaub gewährt und zwingende Schutzvorschriften, wie Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten eingehalten sowie im Falle der Arbeitnehmerüberlassung die für die Überlassung von Arbeitskräften geltenden zwingenden Regelungen beachtet werden. Hiervon umfasst sind insbesondere Arbeitsbedingungen, die sich aus einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder aus einer Rechtsverordnung aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) sowie aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergeben. Allen Arbeitnehmern ist bei der Ausführung der Leistung mindestens der gesetzliche Mindestlohn gemäß MiLoG zu zahlen, sofern sie in den persönlichen Anwendungsbereich des MiLoG fallen. Anhebungen des Mindestlohnes durch die Mindestlohnkommission sind mit ihrem Wirksamwerden nachzuvollziehen,
  2. er vollständige und prüffähige, anonymisierte Unterlagen über die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen und zwingenden Schutzvorschriften hinsichtlich der vom Auftragnehmer zur Ausführung der vom Auftraggeber beauftragten Leistungen eingesetzten Arbeitnehmer, insbesondere bezüglich der Zahlung des Mindestlohnes, bereithält und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorlegt und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin ermöglicht, unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers Einsicht in entsprechende Unterlagen zu nehmen; dies gilt im Falle der Arbeitnehmerüberlassung entsprechend bezüglich der für die Arbeitnehmerüberlassung geltenden zwingenden Regelungen,
  3. der Auftraggeber unverzüglich schriftlich informiert wird, falls Entgeltzahlungen an Arbeitnehmer, die vom Auftragnehmer zur Ausführung der vom Auftraggeber beauftragten Leistungen eingesetzt werden, nicht nach Maßgabe des MiLoG erfolgt sind; dies gilt entsprechend bezüglich der Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge,
  4. der Auftraggeber unverzüglich schriftlich informiert wird, sobald absehbar ist, dass die Entgeltzahlung an einen Arbeitnehmer, der vom Auftragnehmer zur Ausführung der vom Auftraggeber beauftragten Leistungen eingesetzt wird, nicht bei Fälligkeit erfolgen kann; dies gilt entsprechend bezüglich der Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge,
  5. er seine Nachunternehmer und Verleiher sorgfältig auswählt und dahingehend überwacht, dass diese Unternehmen ihrerseits den von diesen zur Ausführung der vom Auftraggeber beauftragten Leistungen eingesetzten Arbeitnehmern die Mindestarbeitsbedingungen gewähren und die zwingenden Schutzvorschriften sowie im Falle der Arbeitnehmerüberlassung die für diese geltenden zwingenden Regelungen einhalten,

6. ihm entsprechend Ziffer 2 die dort beschriebenen Unterlagen in erforderlichem Umfang, mindestens jedoch in dem Umfang, zu dem er vom Auftraggeber nach Ziffer 2 verpflichtet wurde, von seinen Nachunternehmern und Verleihern vorgelegt werden und diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen soweit rechtlich zulässig zur Verfügung gestellt werden,
  7. er die unter Ziffer 1 bis 6 beschriebenen Garantien entsprechend vertraglich an seine Nachunternehmer und Verleiher weitergibt bzw. dass diese Garantien von diesen Unternehmen wiederum an nachgeschaltete Nachunternehmer und Verleiher weitergegeben werden.
- II. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorstehend unter I genannten Garantien ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe von bis zu 10.000 Euro zu verlangen. Die Festlegung der Höhe der Vertragsstrafe liegt im Ermessen des Auftraggebers. Ein Verschulden seiner Nachunternehmer und Verleiher muss sich der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang wie eigenes zurechnen lassen.
  - III. Zudem stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Pflichten / Garantien dieser Erklärung gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, insbesondere von der Haftung nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG sowie der Haftung gemäß § 28e Abs. 2 SGB IV auf erstes Anfordern vollumfänglich frei. Dies umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Eine vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung findet insoweit keine Anwendung
  - IV. Es wird klargestellt, dass die Regelungen unter II und 0 auch für den Fall gelten, dass der Verstoß durch die vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmern oder Verleiher begangen wird.
  - V. Der Auftragnehmer erkennt an, dass der Auftraggeber bei einem nicht nur unerheblichen Verstoß seines Unternehmens sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmern und Verleiher gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung zur fristlosen Kündigung der Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass er dem Auftraggeber den durch eine solche Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

Ort, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Partner